

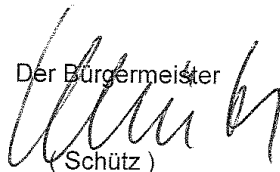
Einladung

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Herscheid werden hiermit zu einer Sitzung eingeladen, die am

**Montag, dem 25. Mai 2009, 17.00 Uhr,
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid,**

stattfindet.

Der Bürgermeister



(Schütz)

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde ¹
2. Wasserversorgung in Herscheid ²
3. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
4. Finanzangelegenheiten
 - a) Vorlage des Entwurfs der Jahresrechnung 2008 ³
 - b) Ausführung des Haushaltes 2009
5. Anträge von Fraktionen
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Einführung einer Ehrenamtskarte
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde ¹

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Bekanntgaben und Anfragen
3. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Hinweis: Es sollten bis zur Sitzung die Mitglieder des lokalen *Arbeitskreises Regionale* benannt werden.

¹ Die Einwohner haben Gelegenheit, Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Fragen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem noch zu behandelnden Tagesordnungspunkt sind unzulässig.

² Ein Vertreter der SEWAG Netze GmbH wird über die Wasserversorgung in der Gemeinde Herscheid, u. a. auch über die Zukunft der Wassergewinnungsanlagen im Gemeindegebiet, berichten.

³ Der Jahresabschluss wird in der Sitzung vorgelegt. Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Danach stellt der Rat gem. § 96 GO NRW bis spätestens 31.12.2009 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2008 durch Beschluss fest.

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll am 18.06.2009 stattfinden.

Christlich Demokratische Union



An den Bürgermeister
Lothar Schütz
Plettenberger Str. 27

58849 Herscheid

Handwritten: *antrag 7.5.09*
[Signature]

CDU Fraktion
Sigrid Schröder
Jahnstr. 41
58849 Herscheid

Herscheid, den 06.05.2009

Antrag der CDU Fraktion:
Einführung der Ehrenamtskarte in Herscheid.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die kommende Ratssitzung am 25.05.2009 bitten wir um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes.

Einführung der Ehrenamtskarte in der Gemeinde Herscheid.

Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakte mit dem Märkischen Kreis über die Einführung der Ehrenamtskarte für die Gemeinde Herscheid aufzunehmen.

Begründung:

Seit vielen Jahren wird über die Anerkennung des Ehrenamtes und über die Gewährung von Vergünstigungen beraten.

Nun gibt es landesweit die Möglichkeit eine Ehrenamtskarte einzuführen.

Die Gemeinde Herscheid sollte sich daran beteiligen, da von den Ehrenamtlichen viele Aufgaben übernommen werden, die sonst in den Zuständigkeitsbereich der Kommune fallen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Schröder

Sigrid Schröder
Fraktionsvorsitzende

Die Ehrenamtskarte im Überblick

Ziele

Bürgerschaftliches Engagement verdient Anerkennung und Würdigung. Wer sich ehrenamtlich und freiwillig engagiert, tut viel für andere, für die Gemeinschaft und für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Engagierte geben reichlich: Zeit, Zuwendung, Kompetenzen und oft genug auch Geld. Dieser hohe Einsatz ist nicht selbstverständlich. Deshalb hat die nordrhein-westfälische Landesregierung zusammen mit Städten, Kreisen und Gemeinden des Landes die Ehrenamtskarte eingeführt. Die Ehrenamtskarte drückt Dank und Wertschätzung für den ehrenamtlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger aus und verbindet diese Würdigung mit einem praktischen Nutzen. Menschen, die sich in besonderem zeitlichem Umfang für das Gemeinwohl engagieren, können mit der Karte öffentliche, gemeinnützige und private Einrichtungen vergünstigt nutzen.

Partner

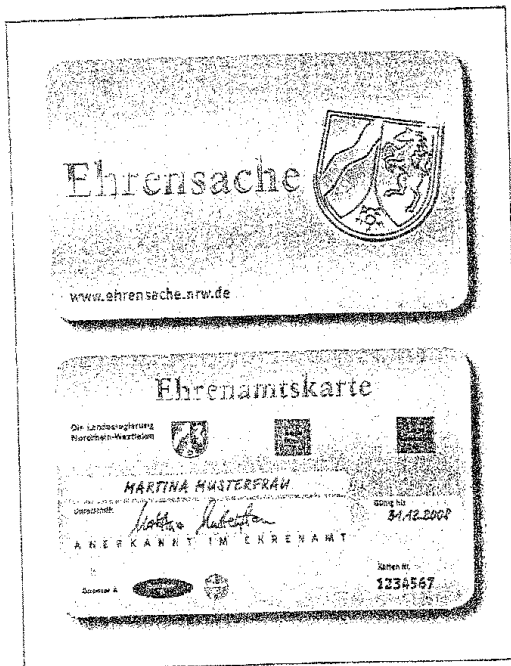
Die Ehrenamtskarte wurde vom Land Nordrhein-Westfalen initiiert. Partner sind die Kommunen, denn Ehrenamt findet vor Ort statt.

Die Landesregierung unterstützt die Zuständigen in den Kommunen bei der Einführung der Ehrenamtskarte mit Öffentlichkeitsarbeit sowie mit Workshops und Arbeitshilfen. Zur Einführung der Ehrenamtskarte schließen die Landesregierung und die teilnehmenden Kommunen eine Vereinbarung ab.

Voraussetzungen

In der Kommune müssen die Voraussetzungen für die Einführung der Ehrenamtskarte geschaffen werden. Zum einen drückt sich der politische Wille in Form eines Ratsbeschlusses aus, zum anderen muss die Verwaltung bereit sein, die erforderlichen Arbeiten zu leisten.

Die Ehrenamtskarte gilt in allen teilnehmenden Kommunen. Deshalb sieht die Karte landesweit gleich aus, aber natürlich ist sie mit dem Wappen und/oder dem Logo der teilnehmenden Kommune und/oder des Kreises versehen. Einheitlich gestaltetes Material zur Öffentlichkeitsarbeit wie Informationsfaltblatt, Plakat und Kassenaufkleber stellt das Land zur Verfügung.



Landesweit gelten die gleichen Kriterien für die Vergabe der Ehrenamtskarte:

- Die Begünstigten sollen ein überdurchschnittliches Engagement von mindestens fünf Stunden pro Woche ausüben. Dieses Engagement kann auch bei unterschiedlichen Trägern oder verteilt auf einzelne zeitintensive Einsätze mit insgesamt 250 Stunden pro Jahr erfolgen.

- Pauschale Aufwandsentschädigungen gelten als Ausschlusskriterium für die Vergabe. Dies gilt jedoch nicht für die Erstattung entstandener Kosten. Geringe Aufwandsentschädigungen, die de facto als Auslagenersatz zu betrachten sind, stellen ebenfalls kein Hindernis für die Vergabe dar.
- Mitglieder freier Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus sollen in die Vergabe ausdrücklich eingeschlossen werden, um neuen Formen des bürgerschaftlichen Engagements gerecht zu werden.

Zum geleisteten Zeitaufwand rechnet auch die Teilnahme an Schulungen oder Supervisionen, Gemeinschaftsveranstaltungen, in denen der Geselligkeitsaspekt im Mittelpunkt steht, werden jedoch nicht als Engagement für das Gemeinwohl betrachtet.

Die Vergabe eines Durchschnittswerts von fünf Stunden pro Woche für das ehrenamtliche Engagement ist von der Idee geleitet, den Charakter der besonderen Würdigung zu wahren und eine inflationäre Vergabe zu verhindern.

Bitte beachten Sie: Auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die wenigstens fünf Stunden pro Woche ehrenamtlich tätig sind und dafür keine Aufwandsentschädigung erhalten, können sich für die Ehrenamtskarte bewerben. Bereitschaftszeiten, in denen keine Tätigkeit ausgeübt wird, sollen jedoch nicht zur Berechnung der Mindesttätigkeitszeit von fünf Stunden pro Woche hinzugezogen werden.

Darüber hinaus kann es vor Ort gute Gründe geben, die Vergabe der Ehrenamtskarte an bestimmte Vorgaben zu knüpfen. Denkbar sind beispielsweise:

- eine Begrenzung der Zahl der an einem Ort ausgegebenen Ehrenamtskarten,
- die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte,
- persönliche Voraussetzungen, die die Begünstigten erfüllen sollen, etwa die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- der Zeitraum der Bewerbung,
- die Einbindung der Ehrenamtskarte in andere lokale oder regionale Formen der Engagementförderung.

Wie das Vergabekonzept ausgestaltet wird, entscheiden die kommunalen Partner vor Ort.